



ZIMMERMANN · KÖNIG · SINGER
Rechtsanwälte

SCHÖNTALER
Deutsches
Gesetz
Lehrbuch

MITTELSTANDS **INFO**

Verbraucherrecht / Wettbewerbsrecht

Neue Verpackungsverordnung rückt näher

Erbrecht

Reform der Erbschaftsteuerreform –
Wahlrecht nutzen!

Baurecht

Voraussetzungen für die
30-jährige Verjährungsfrist bei Baumängeln

Arbeitsrecht

Anmerkungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

01|08

ein Service der Rechtsanwaltskanzlei
Zimmermann | König | Singer

Verbraucherrecht / Wettbewerbsrecht

Neue Verpackungsverordnung rückt näher

Die momentane Verpackungsverordnung aus dem Jahre 1998 wird sich demnächst ändern. Der Entwurf der „5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung“ ist bereits beschlossen und wurde im Dezember 2007 im Bundesrat erörtert.

Die bisherige Verpackungsverordnung für Internethändler gibt dem Händler bislang die Wahlmöglichkeit zwischen einer Selbstentsorgung, verbunden mit der Verpflichtung zu einem entsprechenden Hinweis auf die Rücknahmepflicht im Internet und in der Warensendung selbst, und als Alternative die Beteiligung an einem System der flächendeckenden Abfallentsorgung. In diesem Fall besteht damit keine Hinweispflicht.

Eine große Anzahl von Händlern weist jedoch nicht auf die Rücknahmeverpflichtung hin, was wettbewerbswidrig ist und, zugleich nicht den abfallwirtschaftlichen Zielen der Regierung entspricht, was sich mit der Novelle ändern soll.

Diese sieht als Schwerpunkt die haushaltsnahe Entsorgung von Verkaufsverpackungen, z. B. die Einführung von – zu dem Grundstück gehörenden Papiermülltonnen – vor. Es soll nach der neuen Verordnung keine Alternative mehr geben, entweder die Verpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, in Eigenregie zurückzunehmen oder sich an ein Entsorgungssystem anzuschließen. Die Novelle sieht die Verpflichtung vor, sich an einem flächendeckenden haushaltsnahen Rücknahmesystem zu beteiligen. Verkaufsverpackungen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, dürfen nur an diese abgegeben werden, wenn die Verpackungen bei einem Dualsystem lizenziert sind. Für die Endverbraucher selbst ändert sich hier erst einmal nichts, doch für Internethändler bedeutet dies, dass sich jeder an einem Entsorgungssystem anschließen muss. Die Novelle schreibt vor, dass in der Lieferkette bis zum Endverbraucher irgendeine Person an ein Entsorgungssystem angebunden sein muss. Dies kann entweder der Internethändler selbst sein, der Lieferant des Händlers oder derjenige, der die Verpackung herstellt, in der der Internethändler seine Ware versendet. Damit darf in Zukunft nicht eine einzige Verpackung an den Kunden weitergegeben werden, die nicht Teil eines Rücknahmesystems ist. Ein entsprechender Verstoß ist wettbewerbswidrig und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Derzeit ist damit zu rechnen, dass die Änderung der Verpackungsverordnung schon im 3. Quartal 2008 in Kraft tritt. Bis dahin sollte man sich als Internethändler schon einmal Gedanken machen über die Entsorgung der Verpackungen. Solche derzeit anerkannten Entsorgungssysteme sind in Deutschland zurzeit „Dualsystem Deutschland GmbH“, „Interseroh AG“ und „Land Bell AG“. In Hamburg und Bremen ist als Betreiber eines Entsorgungssystems auch der französische Konzern „Verlo“ zugelassen.

Daher können wir nur daran appellieren, dass sich Internethändler frühzeitig um entsprechende Informationen bemühen, um nach Inkrafttreten der neuen Verpackungsverordnung sicher handeln zu können.

von Rechtsanwältin Eva Greilich

Erbrecht

Reform der Erbschaftsteuerreform – Wahlrecht nutzen!

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf soll für Erben ein Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung des alten oder neuen Erbschaftsteuerrechts bestehen, soweit der Erblasser zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Inkrafttreten der Reform verstorben ist. Derzeitig ist beabsichtigt, das Gesetzgebungsverfahren bis spätestens zum 1. Juli 2008 abzuschließen, wobei Detailänderungen des derzeitigen Gesetzesentwurfs jedoch noch zu erwarten sind.

Der Regierungsentwurf sieht folgende wesentliche Änderungen bei der Erbschaftsteuer vor:

1. Neue Freibeträge und Steuersätze

Die bisherigen Steuersätze für die Steuerklasse I (Ehepartner, Kinder, Enkel u. a.) von sieben bis maximal 30 Prozent bleiben unverändert. Für die Steuerklassen II und III (Geschwister, Nichten, Neffen, Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes u. a.) wird ein identischer zweistufiger Tarif mit Steuersätzen von 30 bzw. maximal 50 Prozent (ab einem Vermögenswert von mehr als 6 Mio. €) neu eingeführt. Zukünftige Erben sollen vor allem durch höhere persönliche Freibeträge profitieren. Insbesondere für den engsten Familienkreis soll es zu erheblichen Verbesserungen kommen: Die Freibeträge für Ehegatten und Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes steigen auf 500.000 € (gegenwärtig: 307.000 € bzw. 5.200 €), für Kinder auf 400.000 € (gegenwärtig: 205.000 €) und für Enkelkinder auf 200.000 € bzw. 400.000 € (gegenwärtig: 51.200 €), falls die Kinder bereits verstorben sind. Wie bisher bereits dem überlebenden Ehepartner soll zukünftig auch dem überlebenden Lebenspartner ein besonderer Versorgungsfreibetrag von 256.000 € gewährt werden.

2. Bewertung von Immobilien und anderen Vermögensgegenständen

Aufgrund der Vorgaben des BVerfG müssen zukünftig Immobilien mit Ihrem Marktwert bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden. Ebenso sollen Unternehmen und Unternehmensanteile sowie Anteile an Kapitalgesellschaften künftig mit dem tatsächlichen Wert angesetzt werden.

Die unterschiedlichen Vermögensarten sollen wie folgt bewertet werden

- Bei unbebauten Grundstücken soll sich der Wert aus der Fläche und dem aktuellen Bodenrichtwert ergeben. Ein bisher gewährter Abschlag von 20 Prozent auf den Bodenrichtwert entfällt.

- Bei Eigentumswohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäusern erfolgt die Bewertung vorrangig auf Basis von Kaufpreisen vergleichbarer Immobilien (Vergleichsverfahren).

- Bei Mietwohn- und Geschäftsgrundstücken sind für die Bewertung die Jahresmiete sowie ein entsprechender Vervielfältiger heranzuziehen (Ertragswertverfahren). Ist ein Vergleichsverfahren oder Ertragswertverfahren nicht möglich, so erfolgt die Bewertung bebauter Grundstücke auf der Grundlage des Substanzwerts. Bei vermieteten Wohnimmobilien, die nicht zu einem begünstigten Betriebsvermögen gehören, wird ein zehnprozentiger Wertabschlag gewährt.

- Die Bewertung von Anteilen an Unternehmen soll ebenfalls vorrangig nach dem gemeinen Wert erfolgen, der sich in erster

Linie aus Verkäufen ableitet, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Für börsennotierte Kapitalgesellschaften gilt dabei grundsätzlich der Börsenkurs. Liegen keine zeitnahen Verkäufe vor, erfolgt die Bewertung unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten Bewertungsmethode.

3. Begünstigungen für Unternehmensvermögen bei Unternehmensnachfolge

Im Rahmen einer Unternehmensnachfolge ist für Unternehmensvermögen eine weitgehende Freistellung von der Erbschaftsteuer vorgesehen. Zu den begünstigten Unternehmensvermögen zählen das Betriebsvermögen von Gewerbebetrieben und land und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 Prozent beteiligt war. Nicht begünstigt ist Betriebsvermögen, welches zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen besteht. Grundsätzlich gilt, dass von dem begünstigten Vermögen im Erbfall lediglich 15 Prozent sofort besteuert werden und 85 Prozent steuerfrei bleiben (Verschonungsabschlag). Für Betriebe mit mehr als zehn Beschäftigten gilt, dass der Verschonungsabschlag jedoch nur gewährt wird, wenn die Lohnsumme innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb jährlich mindestens 70 Prozent der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall beträgt. Für jedes Jahr, in dem der Mindestwert unterschritten wird, verringert sich der Verschonungsabschlag um 10 Prozent. Zur Entlastung von kleineren Betrieben soll ein Abzugsbetrag in Höhe von 150.000 € für das steuerlich nicht begünstigte Vermögen eingeführt werden. Der Abzugsbetrag verringert sich jedoch um die Hälfte des Betrages, um den das nicht begünstigte Vermögen den Wert von 150.000 € übersteigt. Ab einem Vermögenswert von 450.000 € wird daher kein Abzug mehr gewährt. Weitere wesentliche Voraussetzung für die Gewährung des Verschonungsabschlages und des Abzugsbetrags ist, dass innerhalb von 15 Jahren (Vermögensbindungsfrist) das Unternehmensvermögen weder veräußert noch der Betrieb aufgegeben wird und der Erbe auch keine überhöhten Entnahmen tätigt. Anderenfalls entfallen die Begünstigungen rückwirkend in voller Höhe.

von Rechtsanwalt Martin Singer

Baurecht

Voraussetzungen für die 30-jährige Verjährungsfrist bei Baumängeln

Die regelmäßige Verjährungsfrist bzgl. mangelhafter Bauleistungen beträgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches grundsätzlich 5 Jahre. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mangel von dem Bauunternehmer arglistig verschwiegen wurde. Dann greift die Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Dies ist für den Besteller von Bauleistungen grundsätzlich von Vorteil, wird jedoch zu einem Problem, wenn der beauftragte Bauunternehmer (wie üblich) die Herstellung des Werkes arbeitsteilig durch mehrere andere Unternehmen vornehmen lässt, da der Auftragnehmer nur bewusst einen offenbarungspflichtigen Mangel verschweigen kann, wenn er diesen auch kennt.

An diesem Punkt stellt sich regelmäßig die Frage, ob der Auftragnehmer arglistig ist, wenn nur der

Nachunternehmer den Mangel kennt. Der BGH hat am 12.10.2006, Az.: VII ZR 272/05, zumindest für die Konstellation, dass sich der Bauunternehmer eines Subunternehmers bedient, um die beauftragten Bauleistungen zu erbringen, Voraussetzungen für die Zurechnung aufgestellt.

In diesem Fall ging es um die Errichtung eines Einfamilienhauses, welche durch den Bauunternehmer übernommen wurde. Für die Innenarbeiten setzte der Unternehmer diverse Subunternehmer ein, u. a. einen Fliesenleger. Zur Überwachung der Arbeiten wurde darüber hinaus durch den Bauunternehmer ein Bauleiter eingesetzt. Nach Ablauf der 5-jährigen Verjährungsfrist wiesen die verlegten Fliesen dann Risse auf, die dadurch entstanden waren, dass die Randfugen unsachgemäß mit Mörtel ausgefüllt wurden.

Nachdem der Auftraggeber lediglich mit dem Bauunternehmer einen Werkvertrag geschlossen hatte und der Bauunternehmer die Subunternehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt hatte, stellte sich hier die Frage, ob dem Bauunternehmer die Kenntnis der Fliesenleger von den mangelhaften Fugen zugerechnet werden konnte, was zu einem arglistigen Verschweigen des Mangels und damit der Anwendbarkeit der 30-jährigen Verjährungsfrist geführt hätte.

Der Bundesgerichtshof hatte hier entschieden, dass dem Unternehmer grundsätzlich nur die Arglist solcher Mitarbeiter zugerechnet wird, deren er sich bei der Erfüllung seiner Pflicht bedient, dem Auftraggeber die Mängel seiner Leistung zu offenbaren. Erfüllungsgelhilfe bzgl. dieser Offenbarungspflicht war hier ganz klar der eingesetzte Bauleiter, da diesem die Überwachung der Arbeiten übertragen und er mit der Ablieferung des Werkes an den Auftraggeber betraut war.

Da der Bauleiter in diesem Fall nicht ständig vor Ort war und das Auffüllen der Fugen mit Mörtel nur während einer kurzen Zeitspanne erkennbar war, hatte der Bauleiter diesen Mangel nicht erkannt und nicht erkennen können, weshalb die Mängelansprüche des Auftraggebers hier zu verneinen gewesen wären. Auch konnte dem Unternehmer nicht der Vorwurf gemacht werden, er hätte die Überwachung des Herstellungsprozesses nicht ordnungsgemäß organisiert.

Der Bundesgerichtshof stellte deshalb fest, dass es in solchen Fällen nicht gerechtfertigt ist, auf die von vornherein ausgeschlossene Kenntnis der Bauleitung abzustellen. Vielmehr müsse es die Möglichkeit geben, auch auf die Kenntnisse anderer Mitarbeiter zurückzugreifen, die an Stelle des abwesenden Bauleiters mit der Prüfung des Werks auf Mangelfreiheit betraut sind und deshalb Gehilfen bei der Erfüllung der Offenbarungspflicht sein können. Dies gilt umso mehr, je schwieriger und je kürzer ein Mangel während der Ausführung der Arbeiten zu entdecken ist. Die Kenntnis des arglistigen Subunternehmers ist dem Bauunternehmer jedenfalls dann zuzurechnen, wenn dessen Leistung nicht überwacht wird.

In dem hier entschiedenen Fall hat der Bundesgerichtshof dem Bauunternehmer die Kenntnis über die mangelhaften Randfugen zugerechnet, sodass der Bauunternehmer sich nicht dadurch entlasten konnte, dass dieser seinen Organisationspflichten durch den Einsatz eines Bauleiters nachgekommen sei. Dies vor allem deshalb, weil der Auftraggeber ansonsten in Konstellationen, in denen Mängel während der kurzfristigen Abwesenheit des Bauleiters entstehen, allein dadurch entlasten könnte, dass

ein Bauleiter zur Überwachung der Arbeiten eingesetzt wurde und die fünfjährige Verjährungsfrist eingreifen würde. Dies stellt nach Auffassung des Bundesgerichtshofes einen nur unzureichenden Schutz des Auftraggebers dar, weshalb unter den oben genannten Voraussetzungen die dreißigjährige Verjährungsfrist greifen soll.

von Rechtsanwältin Andrea Genz

Arbeitsrecht

Anmerkungen zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

Wie allen bekannt sein dürfte, gibt es in der Bundesrepublik Deutschland das sogenannte Entgeltfortzahlungsgesetz, welches in der Kernaussage regelt, dass bei der Erkrankung eines Mitarbeiters eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung, auch ohne Erbringung einer Arbeitsleistung besteht.

1.
In der Praxis treten aber immer wieder Fragen und Probleme zum Beispiel bei der Berechnung dieser Entgeltfortzahlung auf, nämlich dann, wenn z. B. ein Mitarbeiter in Schichtarbeit tätig ist oder Überstunden leistet.

Aus welchem Bruttolohn soll jetzt die Entgeltfortzahlung berechnet werden?

Grundsätzlich richtet sich also die Entgeltfortzahlung nach dem Bruttoentgelt, welches der Arbeitnehmer innerhalb seiner regelmäßigen Arbeitszeit erzielt hätte. Zum fortzuzahlenden Entgelt gehörten deshalb auch regelmäßige Leistungen, wie Gefahren-, Sonntags-, Nacht- oder Feiertagszuschläge sowie eine etwaige betriebliche Vermögensbildung.

Als Lohnbestandteil gelten auch Sachleistungen, wie z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung.

Nicht zu diesem Berechnungslohn für die Entgeltfortzahlung gehören allerdings Überstunden sowie Leistungen, über die der Mitarbeiter hinsichtlich der tatsächlich entstandenen Kosten hätte Nachweise erbringen müssen, wie z. B. Reisekosten, Spesen und Auslösen.

Weiterhin ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Weihnachtsgratifikationen, sofern sie arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich geschuldet werden sowie vertraglich geschuldete Gewinnbeteiligungen auch während der bestehenden Arbeitsunfähigkeit geleistet werden müssen.

2.
Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltfortzahlung entsteht jedoch erst, wenn das Arbeitsverhältnis 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat.

3.
Die Beschäftigungsdauer, also die Betriebszugehörigkeit, hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf die Dauer der Entgeltfortzahlung. Die Entgeltfortzahlungsverpflichtung beträgt immer 6 Wochen im Krankheitsfalle.

4.
Die Wirkungen der Entgeltfortzahlung kann der Arbeitgeber jedoch zumindest abmildern, indem er bei der Ausgleichskasse U1 teilnimmt.

Dieses sogenannte Umlageverfahren U1 soll verhindern, dass insbesondere auch kleinere Betriebe im Falle der Erkrankung eines Mitarbeiters in finanzielle Schieflage geraten.

In diese Entgeltfortzahlungsversicherung zahlen die Unternehmen Umlagen, die sich nach dem jeweiligen Umlagesatz der Ausgleichskasse sowie den Arbeitnehmerentgelten der Mitarbeiter richten.

Bis zu 80 % der Entgeltfortzahlungskosten werden von der U1-Umlage erstattet. Die Höhe kann allerdings variieren. Dies hängt davon ab, welchen Erstattungsbeitrag Sie letztendlich wählen. Je höher der Erstattungsbeitrag, umso höher ist natürlich auch der Beitrag zum Umlageverfahren U1.

Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

5.
Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass in den Fällen, in denen der Mitarbeiter wegen eines nicht selbstverschuldeten Verkehrsunfalls arbeitsunfähig wird oder z. B. weil er Opfer einer Straftat oder eines Überfalls geworden ist, der Arbeitgeber Schadensersatzansprüche gegenüber dem Schädiger geltend machen kann.

Gerade bei Arbeitsunfähigkeit wegen nicht verschuldeter Verkehrsunfälle ist dies eine durchaus interessante Möglichkeit, den dem Arbeitgeber entstandenen Schaden wieder geltend zu machen, da in der Regel Haftpflichtversicherungen mit entsprechender Leistungsfähigkeit des Unfallschädigers hier eintreten müssen.

Ob und inwieweit solche Schadensersatzansprüche mit Erfolg durchsetzbar sind gegenüber Straftätern, die Ihren Mitarbeiter z. B. verletzt haben, hängt von der Leistungsfähigkeit des Straftäters ab. Hier sind oftmals Abstriche hinsichtlich der tatsächlichen Realisierbarkeit des Schadensersatzanspruchs zu machen.

von Rechtsanwalt Jürgen Zimmermann

ZIMMERMANN • KÖNIG • SINGER

Rechtsanwältin

Albrecht-Dürer-Platz 4 | 90403 Nürnberg
Tel. 09 11/2 30 90 60 | Fax. 09 11/2 30 90 61

E-Mail. info@Rae-nuernberg.de
Internet. www.Rae-Nuernberg.de

Falls Sie Fragen zu einem Artikel haben, können Sie sich gerne mit dem jeweiligen Autor über unsere bekannten Kommunikationswege in Verbindung setzen. Selbstverständlich freuen wir uns über Kritik und Anregungen unserer Mandanten.

©2007 - Das Copyright der Texte liegt bei den Autoren, alle Rechte vorbehalten, Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.